



## **SATZUNG**

### **§ 1 – NAME UND SITZ DES VEREINS**

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Freiburg e. v. im Breisgau, gegründet 1866“ und hat seinen Sitz in 79110 Freiburg-Lehen, Am Silberhof 3. Der Verein ist Mitglied (Bezirksverein) des Landesverbands Badischer Imker e.V. mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Er ist zugleich der Kreisverein Freiburg im Breisgau.

### **§ 2 – ZWECK UND ZIELE DES VEREINS**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, des Tierschutzes, des Umweltschutzes, der Tierzucht und der Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Unterhaltung eines Lehrbienenstands
- die Durchführungen von Schulungs- und Weiterbildungsveranstaltungen
- die Mitwirkung bei der Jugend- und Erwachsenenbildung
- die Durchführung von Informationsveranstaltungen für interessierte Personen und Gruppen
- die Zusammenarbeit mit Land- und Forstwirtschaft & Obstbau
- die Förderung von Zuchtbestrebungen und des Wanderwesens
- die Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesens
- die Förderung der Bienengesundheit
- die Beratung von Imkern und Imkerinnen sowie interessierten Personen bei imkerlichen Belangen
- die Mitwirkung bei Maßnahmen zum Naturschutz und der Landschaftspflege

### **§ 3 – MITTELVERWENDUNG**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Mitglieder des Vorstands können bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Entscheidung über die Vergütung trifft die Mitgliederversammlung (§ 11).

Ferner haben die Mitglieder des Vorstands Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen im Rahmen der steuerlich zulässigen Grenzen. Über den Anspruch und die Höhe des Auslagenersatzes entscheidet der Vorstand.



#### **§ 4 – MITGLIEDSCHAFT**

Der Verein besteht aus:

- a) Mitgliedern, die aktiv in der Imkerei tätig und als Mitglied beim Landesverband Badischer Imker e.V. eingetragen sind,
- b) Mitgliedern, die nur zur ideellen oder materiellen Förderung passiv dem Verein angehören,
- c) Ehrenmitgliedern.

Personen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn

- sie sich um die Imkerei besonders verdient gemacht haben, oder
- sie eine 50jährige Mitgliedschaft nachweisen können, oder
- der erweiterte Vorstand dies beschließt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Mitgliedsbeiträge für den Imkerverein Freiburg werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Mitglieder sind alle Personen, die auf ihren schriftlichen Antrag hin vom Vorstand in den Verein aufgenommen worden sind. Es ist eine Mitgliederliste zu führen.

#### **§ 5 – ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres anzuzeigen und ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

#### **§ 6 – AUSSCHLUSS**

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom erweiterten Vorstand beschlossen werden. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder seine Beitragsverpflichtungen nicht erfüllt.

#### **§ 7 – ORGANE**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Vertrauensleute
- d) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der 3. Vorsitzenden
- d) dem/der Rechner/in und Mitgliedsverwalter/in
- e) dem/der Schriftführer/in



### **§ 8 – VORSTAND**

- 1 Die Vorstandsmitglieder werden unter namentlicher Nennung aus den Mitgliedern von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren mit Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.
- 2 Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die 3. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der/die 2. Vorsitzende wird im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzende/n tätig, der 3. Vorsitzende im Verhinderungsfall des/der 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- 3 Bis zum 30.04. eines jeden Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich (oder per E-Mail) spätestens 3 Wochen vor dem Termin zu erfolgen.
- 4 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung eine Ersatzperson bestimmen.

### **§ 9 – ERWEITERTER VORSTAND / VERTRAUENSLEUTE**

Den erweiterten Vorstand bilden die Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben zur Unterstützung des Vorstandes, die Sachverwalter/innen der Vereinseinrichtungen sowie die Gebietsvertrauensleute des Stadt- und Landkreises.

### **§ 10 – GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 11 – MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

- die Beschlussfassung über die vom Vorstand festgesetzten Tagesordnungspunkte
- die Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichts des Vorstands
- die Entgegennahme des Berichts der gewählten Rechnungsprüfer/innen über die Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstands, Genehmigung besonderer Beiträge und Umlagen für die Zwecke des Vereins, ferner die Bewilligung der Aufwandsentschädigungen i.S.v. § 3 für die Vorstandsmitglieder
- die Wahlen zum Vorstand haben mittels geheimer und schriftlicher Abstimmung zu erfolgen, falls die Mitgliederversammlung nicht einstimmig durch Handzeichen oder durch Zuruf die Abstimmung wünscht
- die Bearbeitung etwaiger Anträge der Mitglieder, die spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen müssen

### **§ 12 – AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand nach Maßgabe des § 8 Nr. 3 Satz 2 einberufen. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn der Antrag hierzu von 25 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe bei dem/der 1. Vorsitzenden gestellt wird.

### **§ 13 – BESCHLUSSFASSUNG**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind. Sind keine 50 Mitglieder anwesend, so ist eine neue Versammlung einzuberufen. Diese ist, um beschlussfähig zu sein, an keine Mindestzahl von Anwesenden gebunden. Hierauf ist bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.



- Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder (außer § 15). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, (bei Verhinderung in der Reihung der/die 2. Vorsitzende, der/die 3. Vorsitzende).
- Bei allen Wahlen genügt die relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit erfolgt ein 2. Wahlgang, dann entscheidet das Los.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und von dem/der 1. Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

### **§ 14 – DATENSCHUTZ**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft
- das Recht auf Berichtigung
- das Recht auf Löschung
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- das Recht auf Datenübertragbarkeit
- das Widerspruchsrecht

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 15 – AUFLÖSUNG**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Vereinsmitglieder mit schriftlicher (geheimer) und mündlicher (offener) Zustimmung beschlossen werden. Ein dahingehender Antrag darf nur Beachtung finden, wenn er mindestens von der Hälfte der Mitglieder ausgeht, mit Gründen versehen ist und schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden eingereicht ist. Wird die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist eine erneute Mitgliederversammlung nach Maßgabe §8 Nr. 3 Satz 2 einzuberufen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Badischer Imker e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.